



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

An den Regierungsrat

2
Basel, 18. Januar 2011

P105211

Änderung der Plakatverordnung und Bericht zum Anzug Ursula Metzger Junco Parodi betreffend Änderung der Plakatverordnung betreffend sexueller Dienstleistungen

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Dienstag, 23. November 2010, den Anzug Ursula Metzger Junco Parodi betreffend Änderung der Plakatverordnung betreffend sexuelle Dienstleistungen überwiesen. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, darüber zu berichten und zu prüfen, ob die Plakatverordnung dahingehend ergänzt werden kann, dass Plakate für Anbieter sexueller Dienstleistungen auf öffentlichem Grund untersagt sind.

Das Bau- und Verkehrsdepartement erachtet das im Anzug aufgenommene Anliegen als berechtigt. Der Grosse Rat hat mit der Überweisung des Anzugs zum Ausdruck gebracht, dass Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf Plakaten in der öffentlichen Wahrnehmung als sittenwidrig empfunden wird und ein solches Verbot daher im öffentlichen Interesse liegt. Mit einem Verbot der Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf öffentlichem Grund kann zumindest teilweise vermieden werden, dass die Bevölkerung mit Plakatwerbung konfrontiert wird, die (überwiegend) Frauen als käufliche Sex-Objekte darstellt und dadurch zu diskriminierenden Geschlechter- und Rollenstereotypen beiträgt. Die mit dem Plakatwerbeverbot auf öffentlichem Grund für die Sex-Branche verbundene Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit erscheint verhältnismässig und aufgrund dieses öffentlichen Interesses als gerechtfertigt.

Aus den vorgenannten Gründen erachten wir es als angebracht, im Einklang mit dem im Anzug aufgeführten Begehren die Plakatverordnung so zu ändern, dass Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf öffentlichem Grund nicht mehr zugelassen wird.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Synopse; die Änderung ist gelb hinterlegt.

Plakatverordnung vom 7. Februar 1933	Plakatverordnung Entwurf
<p>§ 7. Unzulässig sind insbesondere:</p> <p>a) Plakate mit rassistischem Inhalt;</p> <p>b) Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt;</p> <p>c) Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können;</p> <p>d) Plakate, die für alkoholische Getränke und Tabakwaren werben;</p> <p>e) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.</p>	<p>§ 7. Unzulässig sind insbesondere:</p> <p>a) Plakate mit rassistischem Inhalt;</p> <p>b) Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt;</p> <p>c) Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können;</p> <p>d) Plakate, die für alkoholische Getränke und Tabakwaren werben;</p> <p>e) Plakate mit Werbung für sexuelle Dienstleistungen;</p> <p>f) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt. (bisher lit. e)</p>

Aufgrund dieser Verordnungsänderung soll dem Grossen Rat zum Anzug Ursula Metzger Junco Parodi berichtet und dessen Abschreibung beantragt werden.

2. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Wir beantragen Ihnen folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Die beiliegende Verordnungsänderung wird genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.
 2. Der beiliegende Bericht zum Anzug Ursula Metzger Junco Parodi betreffend Änderung der Plakatverordnung betreffend sexueller Dienstleistungen wird zur Ausfertigung und Weiterleitung an den Grossen Rat genehmigt.
 3. Der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements wird als Referent bestimmt.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Dr. Hans-Peter Wessels
Departementsvorsteher

Beilagen:

- publikationsfähiger Entwurf der Änderung
- Antwortentwurf

Plakatverordnung vom 7. Februar 1933

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) Plakate mit Werbung für sexuelle Dienstleistungen;

Der bisherige § 7 Abs. 1 lit. e wird neu zu § 7 Abs. 1 lit. f.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl